

Gottesdienste - neue Corona-Verordnung

Grundsätzlich gilt für uns: Alle Menschen sind im Gottesdienst willkommen. Der Besuch des Gottesdienstes hängt nicht vom Nachweis einer Immunisierung gegen das Corona-Virus oder eines negativen Corona-Tests ab.

Auch für die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg spielen die Neuinfektions-Inzidenzen auf Landkreisebene keine Rolle mehr. Deshalb orientieren sich die Regelungen für Gottesdienste nur noch an den drei Stufen der Landes-Corona-Verordnung.

Für die drei Stufen gelten in Hinblick auf das **gottesdienstliche Leben** folgende zentrale Regelungen:

1. Basisstufe

- a. **Mindestabstand** von 1,5m möglich (drinnen und draußen) (statt bisher 2m drinnen).
- b. **Maskenpflicht** in Innenräumen immer und draußen, wenn der Abstand von 1,5m (zum Beispiel beim Weg zum Platz) nicht eingehalten werden kann.
- c. **Gemeindegang** ist erlaubt.
- d. Es liegt (wie bisher auch) ein **Hygienekonzept** vor, das den Behörden auf Verlangen ausgehändigt werden kann.
- e. Die **Kontaktadressen** der Anwesenden werden (wie bisher) erfasst.
- f. Die **maximale Zahl der Personen**, die an einem Gottesdienst teilnehmen können, ergibt sich aus der Darstellung im Hygienekonzept, wie die allgemeine Abstandsempfehlung umgesetzt wird.
- g. Der Mindestabstand kann von **Personen, die in einem Haushalt** zusammenleben, sowie von **Gruppen von bis zu 25 Personen, die im Zusammenhang mit dem Gottesdienst vor oder nach dem Gottesdienst eine Feier gestalten**, unterschritten werden – dies gilt demnach insbesondere für Festgesellschaften bei Kasualgottesdiensten; ggf. sind in einem Kirchraum auch mehrere Gruppen zu 25 möglich. Auch wenn Personen innerhalb solcher Gruppen näher beieinander sitzen können, so sind die Mindestabstände zu anderen Personen außerhalb der Gruppe zu wahren.

2. Warnstufe

- Abweichend von Basisstufe a) ist ein **Mindestabstand drinnen von zwei Metern** vorzusehen.
- Abweichend von Basisstufe g) kann der **Mindestabstand nur von immunisierten (=geimpften oder genesenen) und getesteten Personen** oder Menschen aus einem Haushalt unterschritten werden.

3. Alarmstufe

- Abweichend von Basisstufe g) kann der **Mindestabstand nur von immunisierten Personen** oder Menschen aus einem Haushalt unterschritten werden. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Immunisierten ist zu prüfen.